

**BU Nr. 071/2018****Änderungssatzung zur Satzung "Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt"**

Gremium	am	
Sozial- und Kulturausschuss	15.03.2018	öffentlich
Gemeinderat	22.03.2018	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Sozial- und Kulturausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den beigefügten Entwurf einer Änderungssatzung zur Satzung „Ordnung für die Kindertagesstätten der Stadt Weinstadt“ zu beschließen.

Haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:

Kosten:

Ansatz Haushaltsplan laufendes Jahr: 1.280.400 EUR (Gebühreneinnahmen insges.)

Haushaltsplan Seite: 379

Produkt: 36.50.0100 – Tageseinrichtungen für Kinder

Maßnahme (nur investiver Bereich):

Produktsachkonto: 63211000, 63220000

Überplanmäßige Ausgabe: -

Außerplanmäßige Ausgabe: -

Deckungsvorschlag:

(wenn über-, außerplanmäßig)

Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:

Projekt 4.3. Qualitätssicherung Betreuungs- und Bildungsangebot

Verfasser:

01.03.2018, Amt für Familie, Bildung und Soziales, Friedel

Mitzeichnung:

Fachbereich

Person

Datum

Oberbürgermeister

Scharmman, Michael,
Oberbürgermeister

05.03.2018

Hauptamt

Beyschlag, Ulrich

02.03.2018

Amt für Familie, Bildung und Soziales

Spangenberg, Ulrich

02.03.2018

Sachverhalt:

Die Verwaltung wurde in der Sitzung des Gemeinderats am 21.01.2016 beauftragt, künftig die Betreuungsgebühren für die städtischen Kindertageseinrichtungen entsprechend den prozentualen Änderungen der Landesrichtsätze anzupassen, erforderliche Anhörungen durchzuführen und die Änderungssatzungen dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Elternvertreter und Träger erhielten im Vorfeld, wie bei Satzungsänderungen und Gebührenfortschreibungen üblich und hinsichtlich der Eltern auch in der Elternbeiratsverordnung des Landes vorgesehen, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 18.01.2018 über die sich für die Kindergartenjahre 2018/2019 und 2019/2020 ergebenden Gebührensätze informiert. Die neuen Gebührensätze sollen jeweils zum 1. September gelten. Außerdem schlägt die Verwaltung vor, die Einkommensgrenze für Gebührenermäßigungen zum 01.09.2018 anzuheben und in der Satzung zu verankern, dass die Übernahme der Betreuungsgebühren durch andere Stellen, z.B. im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe vorrangig gegenüber einer Gebührenermäßigung ist.

Die geschätzten Mehreinnahmen für die städtischen Einrichtungen im Haushaltsjahr sind im Mittelansatz für das Haushaltsjahr enthalten. Kassenwirksam werden diese für den Zeitraum ab 01.09. bis 31.12.2019. Die Auswirkungen der Anhebung der Einkommensgrenze für Gebührenermäßigungen können nicht abgeschätzt werden, da zur Einkommenssituation der Eltern keine Daten vorliegen.

Derzeit (01.03.2018) liegen Stellungnahmen der ev. Kirchengemeinde Großheppach und des Gesamtelternbeirats (GEB) vor. Der Kirchengemeinderat hat in seiner Sitzung vom 07.02.2017 die Vorschläge zur Kenntnis genommen und keine Einwendungen. Die Stellungnahme des GEB ist dieser Beratungsunterlage beigefügt.

Ein Austausch über die Vorschläge erfolgte in der Sitzung des Kindergartenbeirats vom 28.02.2018.